

Marktgemeinde Pölstal

Im Dorf 2
8763 Möderbrugg
Tel. Nr.: +43(0)3571 2204 Fax Nst.: 250
E-Mail: gde@poelstal.gv.at
Home: www.poelstal.gv.at



An die
Marktgemeinde Pölstal
Im Dorf 2
8763 Pölstal
Mail: gde@poelstal.gv.at
Fax: 03571/2204/250

Eingangsstempel

Besamungskostenzuschuss

Ansuchen zur Gewährung des Besamungszuschusses für das Jahr

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:

Familien-/Nachname:		Vorname:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Anschrift:		Betriebsnummer:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Bankverbindung/IBAN:		Telefonnummer für Rückfragen:	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Förderstelle:	Förderaktion/Maßnahmen:	Förderhöhe (€)	Auszahlungsdatum:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die/der unterzeichnende Förderungswerberin/Förderungswerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Beizulegen sind: Tierliste

Abgabefrist: 31.01. des Folgejahres

Von der Förderstelle auszufüllen:

Förderungsmaßnahmen:	Geldwerter Vorteil (€)	Auszahlung Betrag (€)
Besamungskostenzuschuss		
Summe		

	JA	NEIN	
Sachlich u. rechnerisch richtig			
„De-Minimis“-Grenze eingehalten			
Zur Auszahlung freigegeben			
Förderbetrag (€)			(Datum, Stempel, Unterschrift)

Verpflichtungserklärung:

Als Empfängerin/Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurde;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder ein Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestalten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 4 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

Angaben zu „De- minimis“ Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/einer Landwirtin/eines Landwirtes bis zum Betrag von 7.500 Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen!